

3. Zu Ziff. 6 (S. 17)

3.1. In Ziff. 6.1. Abs. 1 wird Buchst. a wie folgt ergänzt:

für die Jahre 1988 bis 1990

3.2. In Ziff. 6.2. (S. 18) wird Buchst. b wie folgt ergänzt:

Für volkswirtschaftlich bedeutende Aufgaben der Grundlagen- und angewandten Forschung zur Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufes ist durch die Kombinate die Bereitstellung von Mitteln des Staatshaushaltes auch dann zu beantragen, wenn diese Aufgaben vollständig in Forschungskooperation mit Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR bzw. des Hochschulwesens gelöst und eigene Kapazitäten nicht bzw. noch nicht eingesetzt werden. In diesen Fällen sind außerdem anzugeben: die Arbeitsstufe und der Termin im Planjahr, das Abschlussjahr sowie die Forschungseinrichtung, in der die Aufgabe bearbeitet wird (Spalte 6). Diese Aufgaben werden nach ihrer Bestätigung für das Kombinat und für die Forschungseinrichtung Bestandteil des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

4. Zu den Ziffern 10 und 11 Spalte 5 (Seiten 19 und 20)

4.1. Die Kennziffern zum Nachweis der ökonomischen Wirksamkeit des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gemäß Ziff. 10 Lfd. Nr. 1 bis 10.9. und zur Planung des wissenschaftlich-technischen Potentials gemäß Ziff. 11 Lfd. Nr. 1 bis 2.2. sind Bestandteil der Nomenklatur der ökonomischen Grundkennziffern zum verkürzten Planentwurf und der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche. Die Kennziffern zur Einsparung an Material- und Energieträgern aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gemäß Ziff. 10 Lfd. Nr. 9. bis 10.9. sind als Anlage zum Vordruck 0500 von den Kombinat und Ministerien einzureichen. Dem Ministerium für Wissenschaft und Technik sind die Kennziffern zur Einsparung an Material und Energieträgern aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts von den Kombinat und Ministerien zusammen mit den Planentwürfen Wissenschaft und Technik zu übergeben.

4.2. In Ziff. 11 (S. 20) Spalten 1 bis 5 werden für den Fünfjahrplan, das Leistungsangebot und den Jahresplan folgende Kennziffern neu aufgenommen:

a) für die Akademie der Wissenschaften der DDR und das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen:

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

1.2. Mittel aus dem Staatshaushalt x x x
dar.:

1.3. Mittel aus dem Staatshaushalt für die erkundende Grundlagenforschung
dar.:

x x

1.4. Mittel aus dem Staatshaushalt für komplexe Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik
x x

1.5. Einnahmen aus der Forschungskooperation mit den Kombinat der Industrie
x x x

1.6. Einnahmen aus der Forschungskooperation mit anderen Auftragnehmern
x x x

2.3. Beschäftigte für Forschung und Entwicklung für die Forschungskooperation mit den Kombinat der Industrie (VbE im Jahresdurchschnitt)

xxx

b) für die Kombinate der Industrie

1.7. Finanzielle Mittel für Wissenschaft und Technik für die Forschungskooperation der Kombinate mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen

xxx

5. In Ziff. 12. (S. 20) wird die Fußnote 3 wie folgt ergänzt:

d) die Aufgaben, die in Forschungskooperation mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen gelöst werden mit „FK“.

XIV. Zur Planung der Grundfonds und Investitionen

Zu Teil L Abschnitt 20 (S. 23) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 2.3. (S. 24)

1.1. Der Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

Die Planung der Generalreparaturen hat durch die in den Rechtsvorschriften⁷⁾ über den Fonds für die Instandhaltung festgelegten Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen zu erfolgen.

1.2. Im Muster 1 „Übersicht über Generalreparaturen“ werden die Kopfspalten wie folgt ergänzt:

Spalte 5: dar.: Planjahr

Spalte 6: dar.: Planjahr

Spalte 10: c) dar.: Folgejahr

Spalte 11: c) dar.: Folgejahr

Spalte 12: c) dar.: Folgejahr

Spalte 13: c) dar.: Folgejahr

Spalte 4: a) Gewinnung von Arbeitskräften (Pers.)
gesamt

Buchst. b) wird gestrichen

1.3. Die Festlegungen zum Muster 1 werden nach dem 3. Anstrich wie folgt gefaßt:

Zur Erfassung der Aufwendungen und Ergebnisse aller Generalreparaturen ist in der Übersicht auf dem Vordruck 9208 nach der Aufführung der ausgewählten Generalreparaturen in einer Zeile die Summe aller Generalreparaturen des Betriebes, Kombines bzw. Ministeriums für die Spalten 5 bis 14 anzugeben. Dabei ist in Spalte 2 anzugeben: Anzahl der Generalreparaturen (Stück). Werden keine ausgewählten Generalreparaturen zur Bestätigung vorgeschlagen, ist der Vordruck 9208 mit der Summenzeile aller Generalreparaturen an das jeweils übergeordnete Organ einzureichen. Die Übersicht ist sowohl für die ausgewählten Generalreparaturen als auch für die weiteren Generalreparaturen zu unterteilen.

2. Zu Ziff. 3.2. (S. 27)

2.1. Der Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Voraussetzung für die Aufnahme eines Investitionsvorhabens in den Plan der Vorbereitung zur Ausarbeitung der Aufgabenstellung ist der Nachweis der Notwendigkeit der Investition entsprechend Muster 3 als Anlage zum Vordruck 0723.

⁷⁾ Z. Z. gilt die Anordnung vom 19. April 1985 über den Fonds für die Instandhaltung (GBl. I Nr. 12 S. 154).